

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Fortuna 1884 Saarburg e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND FARBE

1. Der aus dem Zusammenschluss des Turn-Vereins 1884 Saarburg und des Sportvereins 1920 Saarburg gebildete Verein führt den Namen
Turn- und Sportverein Fortuna 1884 Saarburg e.V.,
abgekürzt TuS Fortuna 1884 Saarburg e.V.
Er hat seinen Sitz in 54439 Saarburg und ist unter Nr. VR 1363 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
2. Die Farbe des Vereins ist weinrot.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den Abteilungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Verbands- oder Vereinsmitgliedschaften einzugehen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b) Kinder und Jugendliche
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche sowie beschränkt Geschäftsfähige oder Geschäftsunfähige aus

anderen Gründen können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder bestellten Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Der Verein führt die persönlichen Daten der Mitglieder in einer Mitgliederdatenbank (Mitgliederverwaltung). Die Mitglieder müssen der Verwaltung ihrer für die Mitgliedschaft relevanten Daten in der Mitgliederdatenbank zustimmen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und diese Rückstände nicht selbständig innerhalb von 14 Tagen nach erfolglosem Versuch einer Lastschrift bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Eine Streichung muss von dem geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden und mit der Abteilung des säumigen Mitgliedes abgestimmt werden.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist gegeben insbesondere
 - bei vereinschädigendem Verhalten,
 - bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
 - bei wiederholter Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Insbesondere haben ausscheidende Mitglieder gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 BEITRÄGE

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle auch die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen (Sonderbeiträgen), Abteilungsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Verein vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand kann darauf bestehen, Beiträge ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens zu akzeptieren.

§ 7 STRAF- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis oder Verwarnung,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder der Benutzung der Sportanlagen und der Einrichtungen während der Nutzung durch den Verein,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) nach § 9;
- b) der geschäftsführende Vorstand nach § 11 Absatz 1 (a);
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB;
- d) der Gesamtvorstand nach § 11 Absatz 1 (b).

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel alle 2 Jahre stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und ggf. Anderen öffentlichen Medien zu erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- 8.a. Wahlberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten ist jedes Mitglied, das am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 8.b. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
11. Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung einbringen. Sie müssen drei Tage vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
12. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 v.H. der ordentlichen Mitglieder.
14. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 DAS PRÄSIDIUM

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Präsidium, bestehend aus Präsident und Vizepräsident oder nur aus einem Präsidenten, wählen. Die Wahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Im Falle einer Wahl nach Ziffer 1 repräsentieren der Präsident und/ oder der Vizepräsident den Verein. Ihnen obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
3. An den Sitzungen sämtlicher Organe und Abteilungen kann das Präsidium jederzeit teilnehmen.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister, dem Schriftführer,
 - dem Jugendkoordinator.
 - einem oder mehreren Beisitzern.
 - b) Gesamtvorstand (erweiterten Vorstand), bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand;
den Ressortleitern/Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen;
2. An den Sitzungen sämtlicher Organe und Abteilungen kann Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit vollem Stimmrecht jederzeit teilnehmen.
 3. Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind ermächtigt, sich nach Bedarf um weitere Mitglieder zu erweitern. Er ist weiterhin ermächtigt, für bestimmte Zwecke oder Aufgaben Ausschüsse zu berufen und sich nach Bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeiten hauptamtlicher Kräfte (Geschäftsführer, der Geschäftsstelle) zu bedienen.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende;
 - der 2. Vorsitzende;
 - der Schatzmeister.Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat mit einfacher Mehrheit ein Veto-Recht in allen Abstimmungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
 5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
 6. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus durch:
 - (a) Tod,
 - (b) schriftliche Erklärung oder
 - (c) Austritt aus dem Verein nach § 5 Absatz 1 (b).Ein Ausscheiden durch schriftliche Erklärung nach Ziffer (b) ist ausschließlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich zu erklären.
 7. Der Vorstand kann sich auch ohne Beisitzer zusammensetzen. Beisitzer können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt werden.
 8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
 9. Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB oder durch ein Mitglied des Präsidiums, einberufen und geleitet.
 10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer oder mehreren Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 12 WAHLEN

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, es sei denn sie scheiden aus im Sinne des § 11 Absatz 6.

Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

1. Die Konten und Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei stellvertretende Kassenprüfer, die je einem der gewählten Kassenprüfer zuzuordnen sind. Die stellvertretenden Kassenprüfer ersetzen die jeweiligen Kassenprüfer bei ihren Aufgaben nach Nr. 1, soweit die

gewählten Kassenprüfer erklärt haben, verhindert zu sein oder sonst nicht für eine Kassenprüfung zur Verfügung stehen.

§ 14 VEREINSORDNUNGEN

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, folgende für die Mitglieder des Vereins verbindlichen Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Geschäftsordnung,
 - c) Ehrenordnung.
 - d) Weitere Ordnungen, soweit diese für die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Angelegenheiten des Vereins sinnvoll oder notwendig sind.
2. Die unter 1. aufgeführten Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Beitragsatzung wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und ggf. anderen öffentlichen Medien veröffentlicht.

§ 15 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder geschlossen. Die einzelnen Abteilungen stellen im Außenverhältnis rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins dar.
2. Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter sowie Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilungen rufen mindestens alle zwei Jahre eine Abteilungsversammlung ein. Mitglieder der Abteilungsversammlung sind alle in der Mitgliederverwaltung des Vereins geführten Mitglieder, die der jeweiligen Abteilung zugeordnet sind.
4. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, es sei denn, sie scheidern aus nach §11 Abs. 6. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen des Vereinsvorstandes zur Berichterstattung verpflichtet. Sie haften im Innenverhältnis gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB für die Tätigkeiten und Finanzen der Abteilung.
6. Jede Abteilung ist im Innenverhältnis zu einer selbständigen Geschäfts- und Kassenführung für ihren Sportbetrieb berechtigt. Hierzu stehen vom Vorstand zu beschließende Anteile an den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Spenden und Zuschüsse zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie muss kostendeckend wirtschaften.
7. Die Geschäfts- und Kassenführung der jeweiligen Abteilung kann jederzeit vom einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB umfassend geprüft werden und ist Bestandteil der Kassenprüfung nach § 13.

§ 16 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Saarburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Lehnt die Stadt Saarburg die Übernahme des Vereinsvermögens ab, fällt dasselbe an den

Sportbund Rheinland e.V. oder Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG; SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Juni 2023 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 18 GLEICHBERECHTIGUNGSKLAUSEL

Soweit in den Bestimmungen dieser Satzung männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen als gleichberechtigt eingeschlossen.

§ 19 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Zweck und der Gemeinnützigkeit des Vereins am nächsten kommen, die die Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Saarburg, 28. Juni 2023

.....
Marco Hausen
1. Vorsitzender

.....
Brigitte Biewers
2. Vorsitzende